

AMTSBLATT

Nr. 24/2024 Ausgegeben am 14.06.2024 Seite 201

Inhalt:

1.
Bekanntmachung Stichwahl des Landrates des Landkreises Mayen-Koblenz am 23.06.2024

Seite 202-203
2.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz am 21.06.2024

Seite 204
3.
Nachrichtliche Bekanntmachung der Tagesordnungen einer öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Werkausschusses des Wasserversorgungszweckverbandes „Maifeld-Eifel“ sowie der anschließenden Sitzung der Verbandsversammlung am 26.06.2024

Seite 205
4.
Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 der Vulkanpark GmbH sowie der Auslegungsfrist

Seite 206
5.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 207
6.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 208



■ **Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf**

■ **Bezugsquelle: Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de**



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

**Bekanntmachung
zur Stichwahl des Landrats des Landkreises Mayen-Koblenz**

Am Sonntag, dem 23.06.2024, wird die Stichwahl des Landrats des Landkreises Mayen-Koblenz durchgeführt. Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

I.

Zur Stichwahl ist wahlberechtigt,

1. wer im Wählerverzeichnis zur ersten Wahl eingetragen ist und sein Wahlrecht nicht verloren hat,
2. wer nur zur Stichwahl im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
3. wer, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat,
4. wer, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, für die Stichwahl einen Wahlschein erhalten hat.

Die unter der Nummer 3 bezeichneten Personen erhalten von Amts wegen einen Wahlschein zur Stichwahl und Briefwahlunterlagen. Erst zur Stichwahl wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wer mit der zur ersten Wahl übersandten Wahlbenachrichtigungskarte für die Stichwahl einen Wahlschein beantragt hatte, erhält ohne erneuten Antrag einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen. Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung zur ersten Wahl angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

II.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis

Freitag, den 21.06.2024, 18 Uhr,

einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

III.

An der Stichwahl nehmen teil:

1. der Bewerber Marko Boos mit 34.467 Stimmen und
2. der Bewerber Christian Altmaier mit 34.109 Stimmen.

Zur Stichwahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die beiden zur Wahl stehenden Bewerberinnen oder Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, wem sie ihre Stimme geben wollen.

IV.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

V.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Koblenz, den 14.06.2024

Dr. Alexander Saftig
als Wahlleiter für die Wahl des Landrats

Bekanntmachung

Am Freitag, 21.06.2024, 9.00 Uhr, findet im Historischen Rathaus, Ratssaal, Hochstr. 52-54, 56626 Andernach, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bericht der Leiterin
2. Jahresabschluss 2021; Feststellung und Entlastungserteilung
3. Haushalt 2024
4. Annahme von Spenden

Nicht öffentlicher Teil

5. Annahme von Spenden

Andernach, 12.06.2024
Zweckverband Kulturforum Mayen-Koblenz

gez. Claus Peitz
Verbandsvorsteher

Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 14.06.2024 im Amtsblatt des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“.

Das Amtsblatt kann kostenfrei unter folgender Bezugsquelle angefordert werden: WVZ Maifeld-Eifel, Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Frau Mannebach, Telefon 02651/8097-0 oder info@wvz-me.de.

NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes:

Öffentliche Bekanntmachung

Am 26.06.2024 - 09:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg, Dauner Straße 22, 53539 Kelberg die 30. Sitzung des Werkausschusses des WVZ „Maifeld-Eifel“ statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sinzig, Ersatzwasserversorgung Hochbehälter Ahrtal-Süd, Abschluss der Zweckvereinbarung, Vorberatung
2. Weißenthurm, Zusatzwasserbezug, Erhöhung der Wassermengen
3. Anschau, Hauptstraße (K9), Erneuerung der Versorgungsleitungen und Zubringerleitung Boos, Hochbehälter – Bermel, Hochbehälter, Teilabschnitt Abgang Niederelz, Ermächtigung zur Ausschreibung
4. Nachtsheim, Hauptstraße (K9), Erneuerung der Versorgungsleitungen, Ermächtigung zur Ausschreibung
5. Polch, Geisenach, Errichtung von Zaunanlagen für die Brauchwasserbrunnen I und III, Ermächtigung zur Ausschreibung
6. Ersatzbeschaffung Fahrzeuge, Ermächtigung zur Ausschreibung und Auftragsvergabe
7. Kobern-Gondorf, Unterstraße und Wagnerstraße, Erneuerung der Versorgungsleitungen, Ermächtigung zur Auftragsvergabe
8. Naunheim, Neubaugebiet „Im Winkel II“, Erweiterung der Versorgungsleitungen, Ermächtigung zur Auftragsvergabe
9. Be- und Entlüftungsanlagen an Hochbehältern im Versorgungsgebiet des WVZ, Auftragsvergabe
10. Jahresabschlussprüfer für die Jahre 2024, 2025 und 2026, Bestellung, Vorberatung
11. Verträge i.S. des § 33 GemO, Information
12. Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

13. Mitteilungen

Im Anschluss daran findet gegen 09:30 Uhr die 21. Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Jahresabschlussprüfer für die Wirtschaftsjahre 2024, 2025 und 2026, Bestellung
2. Verträge i.S. des § 33 GemO, Information
3. Sinzig, Ersatzwasserversorgung Hochbehälter Ahrtal-Süd, Abschluss der Zweckvereinbarung
4. Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

5. Mitteilungen

14.06.2024

gez. Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Vulkanpark GmbH hat in ihrer Sitzung am 03. Mai 2024 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2022 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag als neuen Verlustvortrag auszuweisen.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Vulkanpark GmbH wurden Entlastung erteilt.

Dem Jahresabschluss sowie dem Lagebericht wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dienst & Partner GmbH, Koblenz, unter dem 07. März 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 15.07.2024 bis zum 23.07.2024 zu jedermanns Einsicht während der Geschäftszeit, und zwar von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Vulkanpark-Infozentrum, Rauschermühle Nr. 6, 56637 Plaidt, Büro Herr Scheuren, öffentlich aus.

Koblenz, den 04.06.2024
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MYK-W 1156

13.06.2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 13.06.2024):

**Herr Mitko Ivanov Mihaylov,
letzte bekannte Adresse: Im Wohnpark Nette 8, 56575 Weißenthurm
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-GC 3233

10.06.2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 06.06.2024):

Herr Güray Cerman,
letzte bekannte Adresse: Sebastian-Kneipp-Str. 75, 56179 Vallendar
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua